

Relevanter Auszug aus dem Urteil vom Bayrischen OLG aus 2024
zu Aktenzeichen 204 STRR 143/24 – Tatvorwurf des Gebrauchs
unrichtiger Gesundheitszeugnisse

204 StRR 143/24

- Seite 3 -

II.

Die Revision hat mit der allgemeinen Sachrüge Erfolg.

Zu Unrecht hat das Landgericht Amberg und vor ihm auch bereits das Amtsgericht Schwandorf die Verwirklichung des Tatbestands des Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß §§ 279, 278 a.F. StGB angenommen, obwohl das Attest der Dr. Gerlinde Laeverenz-Foti vom 21.09.2020 keine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthalten hat. Nach den eigenen Feststellungen des Landgerichts Amberg im Urteil vom 23.10.2023 litt der Angeklagte unter einem Herzklappenfehler oder auch Klappenvitium. Zusätzlich hat das Landgericht festgestellt, dass der Angeklagte bei Tragen einer FFP2-Maske zumindest subjektiv unter Atemnot (Dyspnoe) litt.

Insoweit konnte das Landgericht nicht feststellen, dass die im Attest vom 21.09.2020 hinsichtlich des Gesundheitszustands des Angeklagten niedergelegten Diagnosen falsch waren. Vielmehr decken sich die im Attest vom 21.09.2020 aufgeführten Diagnosen mit den vom Landgericht Amberg selbst festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Angeklagten.

Eine Strafbarkeit nach § 279 a.F. StGB setzt aber voraus, dass das Gesundheitszeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält. Da § 279 StGB schon vom Ansatz her nach alter wie nach neuer Fassung wegen der überschießenden Innentendenz des Tatbestandes nur vor Täuschungen bezüglich des Gesundheitszustands schützen soll, ist es erforderlich, dass das Gesundheitszeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält (h.M.; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 18.07.2022 – 203 StRR 179/22 –, juris Rn. 7; vgl. Fischer, 71. Aufl., § 279 StGB Rn. 2; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2022, StGB § 279 Rn. 2 m. zahlr. weit. Nachw.; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, StGB § 279 Rn. 2), was hier nicht der Fall ist.

Die vom Landgericht Amberg vorgenommene Verurteilung war daher nicht richtig.